Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

1

X öffentlich

Drucksachen-Nr.:	VI/923	Sitzungsdatum:	17.05.18
Beschluss-Nr.:	562/32/18	Beschlussdatum:	17.05.18
Gegenstand:	Zustimmung zur Wahl des s der Ortsfeuerwehr Innensta		
Einreicher:	Oberbürgermeister		
Beschlussfassung durch:	Oberbürgermeister	Hauptauss	
	Betriebsausschuss	X Stadtvertre	etung

Dougtons in	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis			Damadana	
Beratung im		Ja	Nein	Enth.	Befang.	Bemerkungen
Hauptausschuss						
Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss						
Betriebsausschuss						
Kulturausschuss						
Finanzausschuss						
Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport						
Rechnungsprüfungs- ausschuss						
Hauptausschuss	26.04.18	12	-	1	-	
Stadtvertretung	17.05.18					mehrheitlich beschlossen

Neubrandenburg, 11.04.18

Silvio Witt Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 12 (1) Satz 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) vom 21.12.15 (GVOBI. M-V S 590) und des § 5 in Verbindung mit den §§ 3 und 8 des Beamtengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 17.12.09 (GVOBI. M-V S. 687), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.18 GVOBI. M-V, S. 50 und 52, wird durch die Stadtvertretung am 17.05.18 folgender Beschluss gefasst:

Die Stadtvertretung stimmt der Wahl des Kameraden Jens-Uwe Klaus zum stellvertretenden Ortswehrführer der Ortsfeuerwehr Innenstadt zu und ernennt Kameraden Jens-Uwe Klaus mit Wirkung vom 17.05.18 für die Dauer der Amtszeit zum Ehrenbeamten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr Innenstadt hat am 15.02.18 Kameraden Jens-Uwe Klaus zum stellvertretenden Ortswehrführer gewählt.

Die Wahl der Ortswehrführung und der Stellvertretung bedarf entsprechend § 12 (1) Satz 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) vom 21.12.15 (GVOBI. M-V S. 590) der Zustimmung der Gemeindevertretung. Sie sind für die Dauer der Amtszeit zu Ehrenbeamten zu ernennen.

Gemäß § 5 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit §§ 3 und 8 ist für die Ernennung von Ehrenbeamten die oberste Dienstbehörde, d. h. die Stadtvertretung zuständig.